

## Allgemeine Informationen zur FMH-Gutachterstelle

---

### Wofür ist die FMH-Gutachterstelle zuständig?

Die FMH-Gutachterstelle gibt ein ärztliches Gutachten in Auftrag, wenn

- der Patient einen Diagnose- oder Behandlungsfehler vermutet,
- der zu einem erheblichen Gesundheitsschaden geführt hat,
- und wenn es sich als unmöglich erwiesen hat, den Fall im direkten Kontakt mit dem Haftpflichtversicherer des betroffenen Arztes oder Spitals zu regeln.

(vgl. Reglement Art. 1, 3 und 5 Abs. 1)

### Wofür ist die FMH-Gutachterstelle nicht zuständig?

Die Gutachterstelle kann *kein* Gutachten in Auftrag geben,

- wenn es um einen Streit zwischen Patient und Sozialversicherung geht (Krankenkasse, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Militärversicherung, Taggeldversicherung wegen Lohnausfall);
- wenn in Wirklichkeit vor allem ein Sozialversicherer (Krankenkasse etc.) - und nicht der Patient selbst - einen Diagnose- oder Behandlungsfehler vermutet und diesen abklären lassen möchte (Regress zwischen Sozialversicherer und Leistungserbringer Arzt oder Spital);
- wenn Arzt/Spital und deren Haftpflichtversicherer den Diagnose- oder Behandlungsfehler nicht bestreiten;
- wenn es um Fälle von fürsorglicher Unterbringung (FU) geht;
- wenn der Fall verjährt ist (in der Regel also nach 10 Jahren);
- wenn die Frage des Diagnose- oder Behandlungsfehlers vor einem Gericht hängig ist oder bereits gerichtlich entschieden wurde.

(vgl. Reglement Art. 5 Abs. 2)

### Kontakt und Telefonzeiten

Aussergerichtliche Gutachterstelle der FMH  
Postfach 65  
3000 Bern 15

Telefon: 031 359 12 10  
Fax: 031 359 12 12

Unsere Telefonzeiten: Montag – Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

## Organisation der FMH-Gutachterstelle

Die FMH-Gutachterstelle steht rechtlich und politisch unter der Oberverantwortung des FMH-Zentralvorstandes.

Ein wissenschaftlicher Beirat berät und überwacht die Tätigkeit der Gutachterstelle. Er nimmt stichprobenweise Einblick in die hängigen Fälle, und hilft der Gutachterstelle, Probleme zu lösen.

## Allgemeine Informationen zum Medizinhaftpflichtrecht in der Schweiz

Das schweizerische Haftpflichtrecht ermöglicht nur dann die Bezahlung von Schadenersatz und/oder Genugtuung, wenn ein *Diagnose- oder Behandlungsfehler* vorliegt, der einen *Schaden verursacht* hat. Was bedeutet dies?

1. Die Medizin kann den Behandlungserfolg nicht garantieren, sondern nur sorgfältige Untersuchung und Behandlung  $\Rightarrow$  ohne Fehler kein Schadenersatz.
2. Es muss ein Schaden vorliegen. Wenn der Heilungsverlauf und der heutige Gesundheitszustand des Patienten so sind, wie es auch bei richtiger Behandlung vernünftigerweise erwartet werden kann, spielt letztlich keine Rolle, ob ein Fehler unterlaufen ist  $\Rightarrow$  ohne Schaden kein Schadenersatz.
3. Wird ein Behandlungsfehler bejaht, ist entscheidend, ob dieser den Schaden verursacht hat. Dies nennt man die Kausalitätsfrage  $\Rightarrow$  ohne Kausalität zwischen Fehler und Schaden kein Schadenersatz.

Es ist wichtig, dass der Patient bereits *vor* Einreichung eines Antrages auf Begutachtung weiss, dass es auf Fehler, Schaden und Kausalzusammenhang ankommt. Nur so kann er abschätzen, ob ein Haftpflichtfall vorliegen könnte.

## Unterschied zwischen Irrtum und Fehler

Die Möglichkeiten der Medizin, Krankheiten rasch und sicher zu erkennen und wirksam zu behandeln, sind begrenzt. In der Juristensprache heisst es, dass der Arzt den Erfolg der Behandlung nicht garantieren kann. Er ist aber zu sorgfältiger Medizin verpflichtet und muss die Regeln der Kunst einhalten.

Das bedeutet, dass trotz sorgfältiger Untersuchung z.B. eine unrichtige Diagnose erfolgen kann, ohne dass ein Fehler vorliegt. Auch trotz richtig gewählter Medikamente oder sorgfältig durchgeführter Operation kann der Heilungserfolg ausbleiben.

Es ist deshalb wichtig, dass der Patient, der einen Fehler vermutet, mit einem anderen Arzt seines Vertrauens überlegt, ob ein Fehler vorliegen könnte bevor er ein Gutachten beantragt.

## Wann benötigt der Patient einen Anwalt? Welchen Auftrag erteilt er ihm?

*Zuerst ein Hinweis bezüglich Unterschrift: Ob mit oder ohne Anwalt - der Patient muss den Antrag immer persönlich unterschreiben.*

Diese Frage muss jeder Patient selbst entscheiden. Wir möchten aufgrund unserer Erfahrungen die folgenden unverbindlichen Hinweise abgeben:

1. Patienten, denen es einigermaßen leicht fällt zu schreiben, sind in der Lage, den Antrag auf Begutachtung mit beratender telefonischer Unterstützung der Gutachterstelle selber zu verfassen.
2. Wenn die zu begutachtende Behandlung in einem öffentlichen Spital stattgefunden hat, empfehlen wir eine *unverbindliche Kontaktaufnahme* mit einem Anwalt mindestens für die Regelung der Verjährungs- oder Verwirkungsfrage. Patient und Anwalt können dann immer noch frei entscheiden, ob der Antrag vom Patient oder vom Anwalt verfasst werden soll.
3. Die Kontaktaufnahme mit einem Anwalt bedeutet nicht zwingend, alle Aufgaben an ihn zu delegieren. Wir empfehlen, mit dem Anwalt ausdrücklich darüber zu reden, ob er den Patienten gegenüber der Gutachterstelle rechtlich vertreten soll, oder ob es für die Phase des Gutachtens genügt, wenn er den Patienten berät.
  - a. Rechtsvertretung für das weitere Vorgehen bedeutet: die Gutachterstelle wendet sich für alle Fragen und das weitere Vorgehen an den Anwalt.
  - b. Beratung ohne Rechtsvertretung bedeutet: die Gutachterstelle bespricht alle Fragen und das weitere Vorgehen mit dem Patienten direkt.
4. Wenn das Gutachten einen Fehler und dessen Kausalität für den Schaden bejaht, ist es sinnvoll, dass der Patient sich durch einen Anwalt rechtlich *vertreten* lässt. Denn nun geht es in den Verhandlungen mit dem Versicherer über die Schadenshöhe nicht ‚nur‘ um Medizin, sondern auch um juristische Fragen.

### **Gutachten: was klärt es, was klärt es nicht?**

Das Gutachten soll Klarheit bringen, ob ein Fehler unterlaufen ist, ob ein Gesundheitsschaden vorliegt, und ob bzw. wieweit ein Zusammenhang zwischen Fehler und Gesundheitsschaden besteht. Das Gutachten enthält hingegen keine Vorschläge zur Schadenserledigung.

Das FMH-Gutachten ist rechtlich gesehen *kein Schiedsgutachten*. Das bedeutet, dass die Beteiligten das Gutachten nicht wie ein letztinstanzliches Gerichtsurteil akzeptieren müssen. „Die Beteiligten sind in der Würdigung des Gutachtens frei“ (Art. 14 Abs. 2 Reglement): sie dürfen z.B. ein weiteres Gutachten (an einem anderen Ort) organisieren lassen.

### **Weshalb sind Vorabklärungen des Patienten vor Antragseinreichung so wichtig?**

Ziel der Gutachterstelle ist, ein für die Parteien vollständiges und nützliches Gutachten zu erstellen. Deshalb muss sie von den Parteien erfahren, welcher Arzt und/oder welches Spital ins Verfahren involviert werden müssen und was ihnen vorgeworfen wird. Auch müssen ihr die notwendigen medizinischen Dokumente geliefert werden. Dies muss geschehen, *bevor* die Gutachterstelle die Delegierten der Fachgesellschaften auffordern kann, Gutachternvorschläge zu nennen.